jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/17 85/18/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0472/55 B 4. Dezember 1957 VwSlg 4492 A/1957 RS 1

Stammrechtssatz

Der Tod eines Beschwerdeführers, der gegen einen in einem Verwaltungsstrafverfahren ergangenen Bescheid Beschwerde erhoben hat, hat zur Folge, daß das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof einzustellen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985180140.X01

Im RIS seit

01.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at